

**Kantonsratsbeschluss
über das Spitalabkommen mit dem Kanton Luzern
und dem Kanton Basel-Stadt über die
Zusammenarbeit im Bereich der
Herzchirurgie/interventionelle Kardiologie**

vom 21. März 1997¹

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Oktober 1991²,

beschliesst:

1. Das Spitalabkommen über die Zusammenarbeit im Bereich der Herzchirurgie/interventionelle Kardiologie³ und die Abgeltung der Leistungen wird genehmigt.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung veränderten Verhältnissen anzupassen oder gegebenenfalls zu kündigen.

¹ LB XXIV, 264

² LB XXI, 248

³ LB XXIV, 260